

Die folgenden „Allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen (AGB)“ gelten für Verträge zwischen Bayrhof Consulting GmbH, (im folgenden „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Allgemeines

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der vereinbarten Leistungen (Beratung und Dienstleistung), ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, bzw. wirtschaftliches Ergebnis wird nicht geschuldet. Stellungnahmen und Empfehlungen des Auftragnehmers aufgrund erbrachter Berechnungen und Analysen bezüglich der momentanen wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers wirken unterstützend in den Entscheidungen über die unternehmerische Umsetzung des Beratungsergebnisses und obliegen alleinig dem Auftraggeber.
2. Die Ausarbeitungen und Empfehlungen des Auftragnehmers enthalten keine rechts- oder steuerberatenden Erklärungen. Auch stellt der Auftrag keine Vollmacht zur Vertretung von Behörden und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen.
3. Der geschlossene, von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete Vertrag, beinhaltet nicht die vorherige Prüfung, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung, Kostenrechnung und der Verkaufsstatistiken oder der Kalkulation. Dies gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen. Sollten sich Tatsachen und Zahlenangaben, die vom Auftraggeber vorgelegt werden, im Rahmen der Bearbeitung als unrichtig erweisen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, darauf hinzuweisen.
4. Zur Bearbeitung des Auftrages ist es dem Auftragnehmer gestattet, sachverständige Mitarbeiter, sachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen.

2. Auftragsumfang

1. Der Auftragsumfang wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.
2. Der Auftrag erstreckt sich, soweit es nicht anders vereinbart wurde, nicht auf die Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergütungen in Anspruch genommen werden können. Werden Zuarbeiten für Leistungen anderer Berufsstände beauftragt, so veranlasst der Auftraggeber, dass ein Vertreter dieses Berufsstandes die Leistungen maßgeblich führt und überprüft.
3. Etwaige Erweiterungen des Beratungsauftrages im Laufe des vereinbarten Umfangs seitens des Auftraggebers ziehen eine Anpassung des vereinbarten Honorars nach sich.
4. Ein Auftrag ist dann rechtsgültig, sobald dieser vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich erteilt worden ist. Sie unterliegen ab dem Moment der Gültigkeit dieser AGB, die dem Auftraggeber zur Einsicht vorgelegt worden sind.

3. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle zur Bearbeitung der im Vertrag vereinbarten Themen notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber, alle Vorgänge und Umstände, die zur Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind, dem Auftragnehmer mitzuteilen. Auch wenn es sich um Vorgänge handelt, die erst während der Tätigkeit bekannt werden. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung eines Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Vertrages an seinem Geschäftssitz ein ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozess gutes Arbeiten erlauben. Dies beinhaltet auch Informationen über bereits vorher durchgeführte und/oder laufende Aufträge anderer Unternehmensberater, Makler-/und oder Beratungsfirmen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen des Auftragnehmers und Eignung des zu erwartenden Ergebnisses laufend zu überprüfen, spätestens jedoch bei Übergabe oder Ausführung der Leistung und mit dem Auftragnehmer bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten, bzw. diesen bei Fehlern oder Abweichungen schriftlich zu Änderung aufzufordern. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Sicherung seiner EDV-Programme und Daten. Ist der Auftragsinhalt, Programme einzustellen oder zu installieren, so übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Überprüfung und Anwendung.
4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach 1./2./3. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung (Abs. 13) des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
5. Ergebnisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistungen, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit (sh. auch Abs. 4.1).

4. Pflichten des Auftragnehmers

1. Ergebnisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistungen, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit (sh. auch Abs. 3.5).
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Handakten, d.h. alle Unterlagen, die vom Auftraggeber zur Bearbeitung dem Auftragnehmer schriftlich zur Verfügung gestellt

worden sind, bis zur Beendigung des Auftrages aufzubewahren und auf Anforderung herauszugeben. Für Unterlagen, die der Auftraggeber bereits erhalten hat oder für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere oder Dateien besteht keine Aufbewahrungs- oder Herausgabepflicht (sh. auch Abs. 13).

5. Verschwiegenheitspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen Dritten ergibt.
2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigte Gutachten, Berechnungen, Analysen, Entwürfe, Aufstellungen, etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
3. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Arbeiten des Auftraggebers.

6. Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet.
2. Berichte, Gutachten, Analysen und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers dürfen nur nach Einwilligung des Auftraggebers an Dritte ausgehändigt werden.
3. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers oder eines seiner Mitarbeiter erforderlich ist.
4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

7. Arbeitsergebnisse, Nutzung und geistiges Eigentum des Auftragnehmers

1. Arbeitsergebnisse werden in schriftlicher Form (sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart), ausgedruckt oder elektronisch (pdf) zur Verfügung gestellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des Auftrages sind stets unverbindlich.
2. Der Auftragnehmer setzt zu seiner Arbeit Programme und Methoden ein. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Herausgabe der Daten und Programme. Dokumentationen und Methoden bleiben das geistige Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Dokumentationen oder Methoden nur intern einzusetzen, es sei denn, aus dem Auftrag ergibt sich direkt eine andere Verwendung. Entstehen dem Auftragnehmer aus der unerlaubten Weitergabe Schäden oder Ansprüche Dritter, so haftet der Auftraggeber für diese.
3. Bis zu vollständiger Bezahlung der Honorarforderung ist eine Nutzung der Leistung nicht gestattet.
4. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sämtliche Honorarrechnungen beglichen sind.

8. Loyalitätsverpflichtung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich gegenseitig zur Loyalität. Sie unterlassen insbesondere die Einstellung von Beschäftigung und Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, es sei denn, gegenseitiges Einverständnis besteht. Diese Treuepflicht besteht 12 Monate nach beendeter Auftragsdurchführung.
2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

9. Beanstandungen innerhalb der Rechnungsstellung

1. Beanstandungen einer Rechnung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum in schriftlicher Form an uns gerichtet werden. Wird innerhalb dieser Frist keine Beanstandung in der oben angegebenen Form eingereicht, wird das Einverständnis des Auftraggebers mit der Rechnung und ihrem Inhalt vorausgesetzt.
2. Die Beanstandung einer Rechnung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes.

10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters danach, welche Leistungen er bereits erbracht, vorbereitet oder geplant hat und durch seine projektorientierte Tätigkeitsprotokolle nachweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber verwertbar sind.

11. Abnahme der Leistungen

1. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn sie erbracht wurden (laufende Zusammenarbeit ohne Dokumentation), wenn sie in Teilen oder als Ganzes betrieblich genutzt werden oder wenn nach Vorlage der Dokumentation (Besprechung oder Posteingang) nicht innerhalb von 5 Tagen durch Aufzeigen von Mängeln schriftlich widersprochen und zur Nachbesserung aufgefordert wird.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Mitarbeiter des Auftraggebers oder einem Dritten die Leistungen zu übergeben, wenn diese das Projekt führten oder laufende Ansprechpartner waren. Eine Abnahme erfolgt dann in gleicher Form wie durch den Auftraggeber.

12. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

1. Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Auftragnehmer (sh. Frist Abs. 10.1). Es ist die Gelegenheit der Nacherfüllung zu geben. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem

Kaufmann im Rahmen eines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist.

2. Ebenso gilt auch, dass der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber das Recht auf Beseitigung von Mängeln hat.
3. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
4. Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler) und sonstige Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten, Analyse, und dgl.) des Auftragnehmers enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Auftragnehmers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer tunlichst vorher zu hören.

13. Haftung

1. Der Berater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Der Berater haftet für die Richtigkeit und Eignung seiner Leistung. Er haftet jedoch nicht für den Eintritt eines bestimmten Leistungserfolges (Abs. 1.1) Dies gilt für alle seine Tätigkeiten, insbesondere also auch für Analysen, die Auswahl, Einführung und Anpassung von EDV-Programmen, für alle Leistungen aus der Kalkulation und Preisfindung sowie für Kosten-, Umsatz- und Projektplanungen und die Aufbereitung von Daten des Rechnungswesens (Berichtswesen) für die Verwendung im Haus oder die ausnahmsweise Verwendung gegenüber Dritten (sh. Abs. 1.4)
3. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Berater auf Ersatz eines vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schadens wird auf 50 % der geleisteten Zahlungen des Auftraggebers für die haftungsrelevante Leistung eines einzelnen Schadenfalles begrenzt.
4. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander oder in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
5. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf eine geringeren als den in Abs. 3 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeine Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

6. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt dieser nach Ablauf von 12 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
7. Liegt die inhaltliche oder fachliche Führung des Auftrages ganz oder teilweise bei einer anderen Person als dem Auftragnehmer, so begrenzt sich die Haftung unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle auf 50 % der beglichenen Honorarforderung des Beraters.
8. Aus einer vorzeitig beendeten oder noch nicht abgeschlossenen Leistung wird die Haftung ausgeschlossen. Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflichten (Abs. 4), so wird die Haftung ebenfalls ausgeschlossen.
9. Die in Abs. 1 bis 8 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Organisationen oder Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Berater und diesen Organisationen oder Personen begründet werden.
10. Grundlage zur vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen sind die vom Auftraggeber oder dessen beauftragten Personen zur Verfügung gestellte Daten und Informationen. Diese werden vom Auftragnehmer lediglich auf Plausibilität geprüft. Die Gewähr der sachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten liegen beim Auftraggeber.

14. Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung (sh. Abs. 3.5 und 5.3). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall davon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit den AGB bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zu Ausführung des Auftrags angefordert hat, nach dessen schriftlicher Anforderung herauszugeben. Die Unterlagen sind beim Auftragnehmer abzuholen. Erfolgt diese Anforderung nicht innerhalb 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen zu vernichten.

15. Honorar

1. Als Gegenleistung zur Erbringung der Beratungs- und Dienstleistung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung eines Honorars durch den Auftraggeber. Die Vergütung des Auftragnehmers wird im Rahmenvertrag, bzw. der einzelnen Beauftragung festgelegt. Eine Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Entstandene Auslagen neben dem vereinbarten Honorar werden aufgerechnet.
3. Inhalt der Rechnungsstellung (pauschale Abrechnung, Abrechnung nach tatsächlicher Arbeitszeit/Stundennachweis, stufenweise Abrechnung nach 1. Auftragserteilung/2. während der Bearbeitung und 3. nach Abschluss des Auftrages, o.ä.) wird innerhalb des Rahmenvertrages detailliert aufgeführt.
4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und wird auf allen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

5. Wird die Ausführung des Auftrages nach der Auftragserteilung durch den Auftraggeber verhindert, so bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf das vereinbarte Honorar gemäß Vertragsabschluss bestehen.
6. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

16. Änderungen und Ergänzungen | Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt. Grundsätzlich bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser AGB der Schriftform.

17. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand | Erfüllungsort

Für die Vertragsgrundlage und Vertragserfüllung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Kempten.